

GZ: PAD/26/00750650/001/VW

Verordnung
der Landespolizeidirektion Niederösterreich
„Schutzzone Stadtpark Wiener Neustadt“

Gemäß § 36a Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 556/1991 idgF. werden der in Wiener Neustadt gelegene Stadtpark sowie der wie folgt beschriebene Bereich zur Schutzzone erklärt:

1. Südtiroler Platz – der westliche Gehsteig der B17 nordwärts bis zur –
2. Kreuzung mit der Neunkirchner Straße - dort entlang der westlichen Häuserfront der Neunkirchner Straße bis zur Bräuhausgasse –
3. von dort weiterführend entlang der nördlichen Häuserfront der Bräuhausgasse bis zur Lederergasse –
4. die westliche Häuserfront der Lederergasse bis auf Höhe des Parkplatzes der (ehemaligen) Firma Leiner –
5. die südliche und westliche Hausfront des (ehemaligen) Areals der Firma Leiner bis zur Bahngasse (Höhe Ordnungsnummer [ONr.] 17) –
6. nördliche Häuserfront der Bahngasse bis zur Beethovengasse –
7. die Stadtmauer entlang nordwärts bis auf Höhe der Kreuzung mit der Doktor-Habermayer-Gasse –
8. in gedachter Linie zur Liegenschaft der Beethovengasse ONr. 6 –
9. entlang der westlichen Häuserfront der Beethovengasse bis zur Bahngasse –
10. die nördliche Häuserfront der Bahngasse weiterführend zum Ferdinand-Porsche-Ring –
11. die westliche Fahrbahnseite des Ferdinand-Porsche-Ringes bis zur Kreuzung mit dem Maria Theresien-Ring –

12. die westliche Häuserfront der Bräunlichgasse bis zur Kammanngasse –
13. die südliche Häuserfront der Kammanngasse bis zur Maximiliangasse –
14. die östliche Häuserfront der Maximiliangasse bis zum Maria Theresien-Ring –
15. die nördliche Fahrbahnseite des Maria Theresien-Ringes bis zum Kreisverkehr mit der B26 (Puchberger Straße) –
16. der nördliche Gehsteig der B26 bis zu Punkt 1 (Südtiroler Platz).

Die Schutzzone gilt von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr und ist zur besseren Orientierung eine grafische Darstellung angeschlossen.

Die Erklärung zur Schutzzone erfolgt wegen der im oben beschriebenen Bereich bestehenden Bedrohung von Minderjährigen durch die Begehung von – nicht notwendiger Weise unmittelbar gegen sie gerichteten - strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbarer Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich gegenständlicher Verordnung strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und ihn gegebenenfalls aus derselben wegzuweisen.

Gegenständliche Verordnung tritt mit 01.05.2026, 00:00 Uhr, in Kraft.

Sofern nicht zwischenzeitig wegen des Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Landespolizeidirektion Niederösterreich erfolgt, **tritt die Verordnung mit Ablauf des 31.10.2026 außer Kraft.**

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000.-, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu € 4.600.-, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

Die angeschlossene Planskizze „Schutzzone Stadtpark Wiener Neustadt“ bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Wiener Neustadt, am 21.04.2026

Für den Landespolizeidirektor:

HR Mag. Gerhard RIEGLER MA

Planskizze „Schutzzone Stadtpark Wiener Neustadt“

